



Geschäftsordnung

des

Turn- und Sportverein Mulmshorn

e.V. seit 1946

Stand 14.April 2010

www.tusmulmshorn.de

§ 1 Zweck

Um für das Vereinsleben einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, wird zusätzlich zur bestehenden Vereinssatzung nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Bestimmungen der Vereinssatzung bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind für alle im Turn- und Sportverein Mulmshorn e. V. seit 1946 (im folgenden TuS genannt) tätigen Gremien verbindlich.

§ 2 Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus der Satzung.

§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung des TuS. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen. Anträge, die der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, sind von mindestens 5 Mitgliedern des TuS zu unterzeichnen und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung abzugeben.

Im einzelnen wird folgendes festgelegt:

Der Vorsitzende vertritt den TuS in der Öffentlichkeit und leitet die Versammlungen. Ihm obliegt die Verleihung von Ehrennadeln, Jubiläumsnadeln, Auszeichnungen usw. Er ist verantwortlich für die Belegung der Sporthalle und des Aufenthaltsraumes. Er ist zuständig für die Eigenleistungsliste.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Er ist verantwortlich für die Fußballjugend (JSG Wieste), für die Bearbeitung der Spielberechtigungen und die Freigabe/Sperrung der Sportanlagen im Außenbereich sowie für die Sicherheit der Sportgeräte.

Der Kassenwart bearbeitet die Geldgeschäfte des TuS. Er ist zuständig für die Mitgliederliste und Eintrittserklärungen.

Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart und führt die Bargeldkasse.

Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und ist zuständig für die Unfallmeldungen und die Vereinschronik. Er vertritt den stellvertretenden Vorsitzenden im Aufgabenbereich Fußballjugend (JSG Wieste), Bearbeitung der Spielberechtigungen, Freigabe/Sperrung der Sportanlagen im Außenbereich sowie Sicherheit der Sportgeräte.

Die stellvertretende Schriftführerin vertritt den Schriftführer in den Belangen anfallender Schriftverkehr, Unfallmeldungen und der Vereinschronik

Die Jugendwartin ist das Bindeglied zwischen der Vereinsjugend und dem Vorstand. Sie soll Vorschläge aus dem Jugendbereich hinsichtlich neuer Sportarten oder Sportgeräte an den Vorstand herantragen. Sie soll über eine Gleichbehandlung der Jugend wachen.

Die stellvertretende Jugendwartin vertritt die Jugendwartin in allen Belangen.

Der Platzwart ist verantwortlich für die Sportplatzvorbereitung.

§ 4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des TuS gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Der dienstälteste Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sind dem derzeit gültigen Informationsblatt des TuS zu entnehmen.

§ 6 Sportler des Jahres

Der Sportler des Jahres wird vom Vorstand aus den eingehenden Vorschlägen der Abteilungen ausgewählt und auf der Jahreshauptversammlung geehrt. Eine Wiedewahl ist nach 5 Jahren Sperre, also im 6 Jahr möglich.

§ 7 Ehrenordnung

Ordentliche Ehrung

20 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Bronze und Urkunde
30 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Silber und Urkunde
40 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrennadel in Gold und Urkunde
50 Jahre Vereinszugehörigkeit: Ehrenpokal mit persönlicher Gravur
60, 70, .. Jahre Vereinszugehörigkeit: Präsentkorb

§ 8 Regelung über besondere Anlässe

Geburtstage

Ab dem 70. Geburtstag erhält jedes Mitglied im Abstand von 5 Jahren Besuch von einem Vorstandsmitglied und ein Geschenk im Wert bis 10 - 15 Euro.

Hochzeiten (Grün, Silber oder Gold)

Bei Einladung zu einer Feier an den Verein, ein Geschenk im Wert von 50 Euro. Bei Hausbesuchen ein Präsent im Wert von 10 –15 Euro.

Krankenbesuch

Nach 2. Wochen Krankheit durch einen Sportunfall ein Besuch mit einem Präsent im Wert von 10 - 15 Euro.

Todesfall

Bis 10 Jahre Mitgliedschaft
Gesteck mit Schleife ca. 50 Euro und Traueranzeige
Über 10 Jahre Mitgliedschaft
Kranz mit Schleife ca. 70 Euro und Traueranzeige

§ 9 Benutzungsordnung für die Sporthalle

1. Allgemeines

Die Sporthalle ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle und allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers.

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Der Vorstand des TuS übt in dem Gebäude die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten übertragen.

2. Raumnutzung

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Die Räume des Gebäudes dürfen während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Übungsleiter o.ä.) benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und er trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch (Hallenbuch) geführt. Der jeweilige Übungsleiter hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden u.s.w.) einzutragen.

Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor Aufnahme der Spiel - bzw. Trainingstätigkeit das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und etwaige Mängel sofort dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu melden.

Das Gebäude und die Nebenanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Die Anbringung und das Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene Sachen / Geräte haftet der TuS nicht.

3. Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

Zum Umkleiden sollen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden. Für die in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.

Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden. Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

4. Haftung bei Benutzung

Der Übungsleiter des Vereins ist verpflichtet, die Räume und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Fehler sind dem 2. Vorsitzenden zu melden. Der TuS Mulmshorn haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die den Vereinsangehörigen einschließlich Vereinsbediensteten, Besuchern und anderen Personen entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

5. Bewirtung in den Räumen

In den Räumen der Sporthalle dürfen keine privaten Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen wird der Verkauf durch den Vorstand geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Den Beauftragten des Turn -und Sportverein Mulmshorn, insbesondere den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.

Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch den Vorstand des TuS von der weiteren Benutzung der Turnhalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die jeweiligen Übungsleiter sind neben dem Vorstand des Vereins weisungsbefugt. Die Übungsleiter achten auch auf die Mitgliedschaft im TuS, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

Im Gebäude herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind dem Vorstand des TuS Mulmshorn vorzutragen.

§ 10 Anweisung für Übungsleiter

1. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Turnhallenordnung in allen Punkten eingehalten wird.
2. Der Übungsleiter betritt als erster die Halle und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
3. Die Turnhalle darf nur mit sauberen, speziellen Schuhen für Turnhallen (sonst barfuss) betreten werden.
4. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter ständig zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Übungsleiter dem stellvertretenden Vorsitzenden zu melden und im Hallenbuch

- einzutragen. Der Schadensverursacher ist namentlich dem Vorstand zu melden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung der Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
5. Sämtliche Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Übungsleiter ihren sicheren Auf- und Abbau beherrscht und mit den notwendigen Absicherungen beim Benutzen dieser Geräte vertraut ist.
 6. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Übungsleiter zu überprüfen, dass alle Geräte (auch Kleingeräte) sich an dem für sie vorgesehenen Platz befinden.
 7. Der Übungsleiter hat sich nach der Übungsstunde davon zu überzeugen, dass alle Wasserhähne zuge dreht und die Waschräume, Toiletten und die Umkleieräume in einem sauberen Zustand verlassen worden sind.
 8. Beim Verlassen der Halle hat der Übungsleiter darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet, alle Außentüren und die Haupttür verschlossen sind und die Alarmanlage aktiv geschaltet ist.
Für die Behandlung von Sportunfällen hängt im Aufsichtsraum ein Sanitätskasten. Ärztliche Hilfe kann über den Fernsprechanschluss herbeigerufen werden.
 10. In das im Aufsichtsraum ausliegende Hallenbuch sind nach Benutzung der Halle die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Falls der Übungsleiter zu Beginn der Übungsstunde die Halle mit ihren Nebenräumen nicht ordnungsgemäß vorfindet, muss er das im Hallenbuch vermerken, damit der Vorgänger zur Rechenschaft gezogen werden kann.
 11. Jeder Übungsleiter haftet für die ihm ausgehändigten Schlüssel. Bei Verlust hat er die anfallenden Kosten zu tragen.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Mulmshorn e. V. seit 1946 am 28. Februar 1997 beschlossen.